

CM.

P/M.

C o p i e

314.

DRINGEND.V e r b a l n o t e .

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates beehrt sich die Schweizerische Gesandtschaft in Deutschland dem Auswärtigen Amt das förmliche Gesuch zu unterbreiten, die Anwendung des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold für den schweizerisch-deutschen Verkehr einzustellen.

Die Anwendung dieses Gesetzes vom 3 21. Juli 1919 (R.G. 1919 s 1361), wonach die in die Reichskasse fliessenden Zölle in Gold zu zahlen sind, wird, in Folge des Widerstandes der Besatzungsbehörden an der Deutschen Westgrenze für den Verkehr aus den Weststaaten nach Deutschland tatsächlich verunmöglicht, während die Bestimmungen des genannten Gesetzes im Verkehr an der schweizerisch-deutschen Grenze voll zur Anwendung gelangen und schwer auf dem Verkehr aus der Schweiz nach Deutschland lasten.

Indem die schweizerische Regierung die Deutsche Reichsregierung bittet, diesen unerträglichen Zustand der Benachteiligung schweizerischer Interessen gegenüber denjenigen von Angehörigen der Weststaaten so rasch als möglich zu beseitigen, beruft sie sich auf den Art. 1 des geltenden Handelsvertrages, nach welchem es ausser Zweifel steht, dass jede Begünstigung, welche "einer dritten Macht" gewährt wird, auch der Schweiz zu gute kommen muss. Die Schweizerische Regierung verkennt durchaus nicht, dass die

An das Auswärtige Amt des  
Deutschen Reiches,

B e r l i n .

Dodis



tatsächliche bestehende Begünstigung der Weststaaten nicht eine freiwillige Leistung der Deutschen Regierung darstellt, aber dieses Verhältnis ändert nichts an der Tatsache der Begünstigung <sup>und</sup> an dem formellen und materiellen Rechte der Schweiz, die Beseitigung eines Zustandes zu verlangen, welcher ganz zweifellos mit der ihr zugesicherten Meistbegünstigung in Widerspruch steht. Es scheint in der Tat nicht angängig, dass die Schweiz auch weiterhin den stets steigenden Goldzuschlag entrichte, während Frankreich und England sich dieser Leistung fortgesetzt entziehen können.

Die Schweizerische Regierung hofft bestimmt und ist überhäuptzeugt, dass die Deutsche Reichsregierung der vorstehenden Bitte ohne Zögern nachkommen werde und die Gesandtschaft erlaubt sich noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass die Schweiz die Nachteile der differentiellen Behandlung bei stetig wachsendem Agio nun schon zwei Monate geduldig hingenommen hat, weil sie auf baldige Aenderung hoffte und weil sie bei der Deutschen Regierung nicht ohne Not Beschwerde führen wollte.

Wenn sich die Schweizerische Regierung heute darauf beschränkt, die Aufhebung der genannten Verfügung auf Grund des ihr zugesicherten Meistbegünstigungsrechtes zu erbitten, so möchte sie nicht die Ansicht aufkommen lassen, dass sie g r u n d s ä t z l i c h die Zulässigkeit der Beanspruchung der Zahlung der Zölle in Gold anerkenne, vielmehr muss die Schweizerische Gesandtschaft nach dieser Richtung alle Vorbehalte machen, indem sie den Standpunkt vertritt, dass die vertragschliessenden Parteien nicht das Recht haben, einseitig Goldzuschläge zu verlangen. Diese Frage mag aber vorderhand unerörtert bleiben, da die schweizerische Regierung überzeugt ist, dass dem Zustande

der ungleichen Behandlung durch die unverzügliche Aufhebung der Verordnung für den Verkehr mit der Schweiz abgeholfen werde.

Die Schweizerische Gesandtschaft dankt dem Auswärtigen Amt zum voraus für dessen freundliche Bemühungen und erbittet sich möglichst baldigen Bescheid.

Berlin, den 25. Oktober 1919.

Die Schweizerische Regierung hofft bestimmt und ist überzeugt, dass die Deutsche Reichsregierung der vorstehenden Bitte ohne Zögern nachkommen werde und die Gesandtschaft erlaubt sich noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass die Schweiz die Nachteile der differentialen Behandlung bei stetig wachsendem Aufwachs schon zwei Monate geduldig hingenommen hat, weil sie auf baldige Abänderung hoffte und weil sie bei der Deutschen Regierung nicht ohne Not Beschwerde führen wollte.

Wenn sich die Schweizerische Regierung heute darauf beschränkt, die Aufhebung der genannten Verfügung auf Grund des ihr zugesicherten Meistbegünstigungsrechtes zu erbitten, so möchte sie nicht die Ansicht aufkommen lassen, dass sie es nur um die Zulässigkeit der Beanspruchung der Zahlung der Zölle in Gold anerkenne, vielmehr muss die Schweizerische Gesandtschaft nach dieser Richtung alle Vorbehalte machen, indem sie den Standpunkt vertritt, dass die vertragschliessenden Parteien nicht das Recht haben, einseitig Goldzuschläge zu verlangen. Diese Frage mag aber vorerhand unerörtert bleiben, da die Schweizerische Regierung überzeugt ist, dass dem Zwangs-